



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**08.5241.02**

ED/P085241  
Basel, 15. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 14. Dezember 2010

## **Anzug Oswald Inglin und Konsorten betreffend Lebensraum Schule – Raum zum Leben**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2008 den nachstehenden Anzug Oswald Inglin und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Damit der viel zitierte „Lebensraum Schule“ tatsächlich zu einem Raum zum konfliktfreien Leben werden kann, fehlen ihm zwei Randbedingungen.

Die eine Randbedingung betrifft den eigentlichen Raum in seinen physischen Abgrenzungen, die andere betrifft die Lehrpersonen, die in diesem Raum nicht nur unterrichten, sondern auch lebensraumstörende Faktoren früh erkennen und ihnen entgegenwirken können müssen.

### **Zum Ersten:**

Viele Schulstandorte in der Stadt befinden sich in unmittelbarer Nähe von stark frequentierten Bereichen der Allmend. Ein eigentlicher Schulbereich ist zum Teil gar nicht auszumachen. Der Pausenbereich erstreckt sich bis in diese Allmend hinein, aber auch die Öffentlichkeit dringt bis in den Schulbereich vor.

Dieses Nebeneinander ist solange kein Problem, als beide Beteiligten, die Öffentlichkeit und die Schülerschaft, konfliktfrei aneinander vorbeikommen.

Ergeben sich jedoch Spannungen in einem solchen Mischbereich, dann ist es für die Schulleitungen schwierig, die Schuldomäne abzustecken, also den eigenen Schülerinnen und Schülern Regeln der Hausordnung verbindlich zu erklären und störende Eindringlinge aus dem Raum weg zu weisen.

Den Schulleitungen sollte deshalb die Möglichkeit gegeben werden, in unmittelbarer Umgebung des eigentlichen Schulareals einen Perimeter zu bestimmen, der für den Lebensraum der entsprechenden Schule essenziell ist und in dem die Schulleitung Weisungsbefugnis, nicht nur für die eigenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Nichtangehörige der Schule hat.

### **Zum Zweiten:**

Bevor Lehrpersonen in einem solchermassen bestimmten Raum kompetent eingreifen und bestimmt auftreten können, sollten sie auch die Fähigkeit haben, strukturelle Gewalt, Ansätze von Ausgrenzung und Mobbing bis hin zu sexueller Belästigung bereits im Ansatz erkennen und mit ihnen umgehen zu können.

Die Lehrerbildung geht unseres Erachtens immer noch zu fest davon aus, dass ihre Abgängerinnen und Abgänger in weitgehend bildungshomogenen Klassen mit grossmehrheitlich deutsch sprechenden Schülerinnen unterrichtet werden. Oft sind sie, einmal in die Unterrichtsrealität unserer bildungs- und kulturrheterogenen Klassen entlassen, in dieser konflikträchtigen Situation im

Klassenzimmer und im Pausenhof überfordert. Die Folge ist, dass sie sich einen Arbeitsplatz mit in dieser Hinsicht besseren Randbedingungen ausserhalb unseres Kantons suchen. Die Anzugstellenden sind der Auffassung, dass der zurzeit herrschende Lehrermangel auf der Sekundarstufe I auch auf dieses Phänomen zurückzuführen ist.

Geben wir unseren Lehrpersonen den Lebensraum Schule, den sie brauchen, und geben wir ihnen das Instrumentarium, diesen innerhalb und ausserhalb der eigentlichen Fachvermittlung, im Klassenzimmer und auf dem Pausenhof zu einem echten, konfliktfreien Lebensraum zu machen.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung entsprechend zu prüfen und zu berichten,

- inwiefern es Schulleitungen ermöglicht werden kann, einen Interessenperimeter im Umfeld ihres Schulareals zu beantragen und dort Weisungsbefugnisse wahrzunehmen;
- inwiefern die Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Grundausbildung in Sachen Gewaltprävention, Gewalterkennung und Umgang mit Gewalt im schulischen Umfeld ausgebildet werden;
- inwiefern die Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Grundausbildung in Sachen Unterricht in leistungs- und sprachheterogenen Klassen ausgebildet werden;
- inwiefern solche Ausbildungen, sollten sie im Grundstudium nicht erteilt werden oder worden sein, im Rahmen von Weiterbildungsangeboten flächendeckend implementiert werden könnten.

Oswald Inglin, Stephan Gassmann, Lukas Engelberger, Gabriele Stutz-Kilcher, Rolf von Aarburg, Marcel Rünzi, Helen Schai-Zigerlig, Pius Marrer, Remo Gallacchi, Stephan Ebner, André Weissen“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Das Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt hält zur Leitidee «Lern- und Lebensraum Schule» fest: „Um die Chancengleichheit zu fördern, hohe Leistungsfähigkeit zu ermöglichen und die Integration der Kinder und Jugendlichen zu erleichtern, verbinden die Schulen Bildung, Erziehung, Förderung, Gesundheitssorge, Bewegung und Sport, Kultur sowie pädagogisch begründete Tagesbetreuungsangebote im Schulhaus. Sie kooperieren mit den Eltern und mit schulexternen Fachstellen. Sie beteiligen die Schülerinnen und Schüler am Schulleben und schaffen Erfahrungsräume, die das Verantworten fördern – Verantwortung für sich, für andere und für die Regeln des gemeinschaftlichen Handelns in der Klasse sowie in der Schule. Der Lern- und Lebensraum Schule ermöglicht konzentriertes Arbeiten und ruhige Entwicklung. Die Schulen messen Unterrichtszeiten und -strukturen, die ein vertiefendes, die verschiedenen Fächer verbindendes Arbeiten zulassen, grosse Bedeutung zu. Dabei berücksichtigen die Schulhausteams die lokalen Bedürfnisse und Notwendigkeiten. Teamentwicklung unter den Lehrpersonen eines Schulhauses ist die wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung des Lern- und Lebensraums Schule, für den Bildungserfolg der Schule sowie für die persönliche Zufriedenheit der Lehrpersonen wie auch der Lernenden.“

Die Anzugstellenden rücken folgende zwei Bedingungen in den Fokus, die es zur Verwirklichung des «Lebensraums Schule» braucht. Zum einen bemängeln sie, dass vielen Schulen die Möglichkeit fehle, ihr Territorium klar gegen störendes Eindringen von aussen abzugrenzen. Zum andern postulieren sie eine Aus- und Weiterbildung, die Lehrpersonen verstärkt befähigt, mit konfliktträchtigen Situationen, die sich in unseren bildungs- und kulturrheterogenen Klassen und Schulen ergeben können, kompetent umzugehen.

## 2. Interessenperimeter Schulreal – Weisungsbefugnis

### 2.1 Weisungsbefugnis gegenüber schulfremden Personen

Im Hinblick auf die Frage, „inwiefern es Schulleitungen ermöglicht werden kann, einen Interessenperimeter im Umfeld ihres Schulareals zu beantragen und dort Weisungsbefugnisse (gegenüber schulfremden Personen) wahrzunehmen“, lassen sich drei Szenarien unterscheiden. Diese werden nachfolgend anhand des weitestgehenden Eingriffs, des Platzverweises, dargestellt:

#### *Umfriedete Teile des Schulareals*

Wer gegen den Willen von Schulleitungen unrechtmässig in das Schulhaus oder umfriedete Teile des Schulareals eindringt, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, begeht Hausfriedensbruch und kann nach Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft werden. Die Schulleitung kann in diesen Fällen die Polizei beziehen. Das Erziehungsdepartement kann Anzeige erstatten.

#### *Allgemein zugängliche Teile des Schulareals*

Auch zu einem Schulreal gehören in der Regel Orte, die allgemein zugänglich sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Pausenplätze oder Sportareale. Die Benutzung dieser allgemein zugänglichen Orte wird jeweils mit einer Hinweistafel vor Ort geregelt. Dabei wird auch auf § 21 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 hingewiesen. Nach dieser Bestimmung kann bestraft werden, „wer Verbote über das Betreten oder Benützen von allgemein zugänglichen Orten missachtet.“ Die Schule ist also gegenüber schulfremden Personen weisungsbefugt. Personen, die sich beispielsweise nicht an ein ausgesprochenes Verbot halten, können von Schulleitungen und gegebenenfalls auch von Betreuungs-, Lehrpersonen und Hauswarten aufgefordert werden, das Schulreal zu verlassen. Nötigenfalls können sie die Polizei beziehen. Das Erziehungsdepartement kann Anzeige erstatten.

#### *Öffentlicher Grund im Umfeld des Schulareals*

Auf öffentlichem Grund werden die Hoheitsrechte des Staates durch die Kantonspolizei gewahrt. Sie hat seit dem 1. April 2009 die Möglichkeit, eine Person, die Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht bzw. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft, bis zu 72 Stunden von einem bestimmten öffentlichen Ort wegzuweisen. In schwerwiegenden Fällen, bei wiederholt erfolgtem befristetem Platzverweis oder im Falle der Missachtung eines befristeten Platzverweises, kann die Kantonspolizei das Verbot, unter Androhung von Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, für höchstens einen Monat verfügen (vgl. § 42a des Polizeigesetzes). Für einen befristeten Platzverweis aufgrund anderer Tatbestände und durch andere Personen besteht keine Grundlage. Daraus ergibt sich, dass es der Schule nicht gestattet ist, schulfremde Personen vom öffentlichen Grund – also etwa vom Umfeld des Schulareals – wegzuweisen.

## **2.2 Weisungsbefugnis gegenüber den (schuleigenen) Schülerinnen und Schülern**

Die Weisungsbefugnisse der Schule gegenüber ihren eigenen Schülerinnen und Schülern sind namentlich in der Schulordnung rechtlich verankert. So ist in § 57 die Hausordnung als Instrument zur Regelung des Schulbetriebs genannt. Die Hausordnung steckt den Verhaltensrahmen für die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit ab. Dieser Rahmen ist also nicht örtlich, sondern zeitlich begrenzt, oder mit andern Worten: Die Hausordnung gilt auch in Schulkolonien, auf Schulreisen und Exkursionen, aber auch während den Pausen. So ist es einer Schule erlaubt, das Verlassen des Schulareals während der Pause zu verbieten oder, sofern sie das Verlassen des Schulareals nicht verbietet, festzulegen, dass die Hausordnung auch ausserhalb des Schulareals gilt. Es wäre also – um ein Beispiel zu nennen – einem Gymnasium erlaubt, das Rauchen während der Pausen auch ausserhalb des Schulareals zu verbieten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schule während der Unterrichtszeit ausserhalb des Schulareals gegenüber ihren eigenen Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt ist. Der Regierungsrat beurteilt diese Befugnisse als ausreichend.

## **3. Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich überschliessenden Schülerverhaltens**

### **3.1 Grundausbildung**

Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) behandelt die Themen «Umgang mit Gewalt» und «Heterogenität» integral im Sinne von Querschnittsthemen in vielen Veranstaltungen, die für die Studierenden obligatorisch sind. Angehende Lehrpersonen lernen dabei zum einen Theorien und Konzepte kennen. Zweitens werden sie in ihrer Entwicklung von Haltungen gefördert, die den Anforderungen des Berufs entsprechen. Und zum dritten wird ein Können geschult, das sie befähigt, ihre Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern insbesondere auch in den bezeichneten Themenbereichen mit Erfolg zu leisten. Zudem sind im Veranstaltungsverzeichnis der PH FHNW für das Studienjahr 2010 insgesamt 65 Veranstaltungen aufgeführt, die sich explizit den Thematiken Gewaltprävention, Gewalterkennung und Umgang mit Gewalt im schulischen Umfeld bzw. Unterricht in leistungs- und sprachheterogenen Klassen widmen.

### **3.2 Weiterbildung**

Auf regionaler Ebene führt das Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der PH FHNW eine Beratungsstelle Gesundheitsbildung und Prävention. Sie ist Anlaufstelle für alle Themen und Arbeitsfelder der schulischen Prävention und Gesundheitsförderung, insbesondere auch für Fragen von Gewalt an Schulen.

Das IWB und das baselstädtische Institut für Unterrichtsfragen und Lehrpersonenfortbildung (ULEF)

- bieten Beratung und Projektbegleitung an bei der Gestaltung von Unterricht, Schulhauskultur, Projekten, Veranstaltungen

- bieten Weiterbildungskurse an, die vor allem präventiv wirken, indem sie auf die Themen Kommunikationskultur, Vereinbaren von Regeln, Kooperation mit allen schulischen Akteuren und den Eltern, mit den Dienstleistern, welche die Schulen in schwierigen Situationen unterstützen, eingehen
- geben Hinweise auf Literatur und vermitteln Kontakte zu weiteren Stellen und Fachpersonen
- unterstützen bei der Bewältigung von schwierigen Situationen (z.B. Projekt „Hinschauen und Handeln“ im Zusammenhang mit den Themen Suizid von Jugendlichen, Mobbing, Drogen, Magersucht) und stellen Materialien für den Unterricht zur Verfügung.

Was die Weiterbildungsformen betrifft, bieten IWB und ULEF an:

- Kurse im individuellen Weiterbildungsprogramm
- Schulinterne, auf den Entwicklungsstand und die speziellen Herausforderungen der einzelnen Schule zugeschnittene Kurse
- Beratung und Coaching von Lehrpersonen und Schulleitungen
- Zertifizierte Zusatzausbildungen.

Viele Schulen integrieren den Umgang mit Gewalt und andern kritischen Erscheinungen in ihre schulinterne Weiterbildung und bearbeiten diese Fragen auf der Ebene des Gesamtkollegiums. Diese Art von Weiterbildung, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezieht, hat sich als besonders wirksam erwiesen, weil sie geeignet ist, einheitliche Haltungen und Verfahren festzulegen.

Im Bereich der Prävention leisten für die Basler Schulen vor allem die Stellen des interdepartmentalen Netzwerks für Gesundheitsförderung, das vom Erziehungsdepartement koordiniert wird, bedarfsgerecht massgeschneiderten Fachsupport. So hat dieses, um zwei Beispiele zu nennen,

- im Sommer 2010 mit den Hauswarten aller Basler Schulen einen Kurs zum Übertretungsstrafgesetz durchgeführt,
- ein Angebot «Gewalttaten unter und durch Jugendliche» für Jugendliche aufgebaut, in dem diese lernen, bei Gewaltvorkommnissen richtig zu handeln. Die Schulen können dieses Angebot anfordern.

Der Regierungsrat beurteilt die Grundausbildung und die Weiterbildungsangebote als zielführend und ausreichend.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Oswald Inglin und Konsorten betreffend Lebensraum Schule – Raum zum Leben als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin